

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. März 2021

Stellungnahme (DV 8/2021) vom 11. März 2021



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
Zu Artikel 1 Ref-E (Barrierefreiheitsgesetz)	3
1. § 1 BFG-E	3
2. § 3 BFG-E	4
3. Abschnitt 3 (§§ 6–14 BFG-E)	4
4. § 15 BFG-E	5
5. §§ 16 und 17 BFG-E	5
6. § 20 BFG-E	5
7. §§ 21, 29 und 34 BFG-E	6
8. § 32 BFG-E	6
9. § 35 BFG-E	6

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 2. März 2021 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (sog. „European Accessibility Act“) vorgelegt. Die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 12. März 2021 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf (BFG-E) sollen erstmals private Wirtschaftsakteure verpflichtet werden, Barrierefreiheit umzusetzen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Anliegen, den Zugang zu digitalen Alltagsprodukten und -dienstleistungen zu verbessern und dadurch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, um eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Der Entwurf stellt grundsätzlich einen richtigen Schritt zur Umsetzung der Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die Barrierefreiheit, insbesondere Art. 9 UN-BRK, dar. Mit der vorgesehenen 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht bleibt der Entwurf jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück, auch über die EU-Richtlinie hinausgehend die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und damit sicherzustellen, dass sie gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Produkten und Dienstleistungen erhalten wie Menschen ohne Behinderungen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen des BFG-E Stellung.

Zu Artikel 1 Ref-E (Barrierefreiheitsgesetz)

1. § 1 BFG-E

Der **Anwendungsbereich des Gesetzes** bleibt nach **§ 1 BFG-E** des Entwurfs auf „Verbraucher“ beschränkt. Es wäre aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wünschenswert, im Wege einer großzügigen Auslegung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 im Sinne der Menschen mit Behinderungen **auch unternehmerische Bereiche** (z.B. den beruflich genutzten Computer, das Geschäftskonto und alle geschäftlich genutzten Bankdienstleistungen) einzubeziehen, um keine Lücken entstehen zu lassen und Rechtsunsicherheiten zu verhindern. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft kann nur erreicht werden, wenn alle Lebensbereiche berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Konstanze Rothe und
Alexandra Nier.

2. § 3 BFG-E

Der Entwurf sieht in Artikel 1 in **§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 BFG-E** eine **Definition von Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen** vor. Danach soll ein Produkt bzw. eine Dienstleistung barrierefrei sein, wenn Menschen mit Behinderungen dieses „in größtmöglichen Umfang nutzen können“. Diese Anforderungen – ebenso wie in der EU-Richtlinie selbst – sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch zu unbestimmt und stehen darüber hinaus auch nicht im Einklang mit der Definition von Barrierefreiheit in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), welche bereits eine gute und erprobte Definition bietet. Die Regelung des § 3 Abs. 1 BFG-E sollte daher angepasst werden.

Auch sollte von den durch die Richtlinie (EU) 2019/882 eröffneten Spielräumen Gebrauch gemacht werden. So sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch verbindliche Anforderungen an die **Barrierefreiheit der bebauten Umgebung**, die die im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 enthaltenen Produkte und Dienste umgibt, notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass der barrierefreie Geldautomat in dem Gebäude der Bank von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist oder aber auch Einkaufszentren und Geschäfte barrierefrei betreten werden können. Andernfalls würde der Zweck der EU-Richtlinie ins Leere laufen. Es wird Aufgabe der Bundesländer sein, entsprechende verbindliche Anforderungen zur Barrierefreiheit der baulichen Umgebung entsprechend des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 festzulegen und relevante technische Normen anzupassen.

Darüber hinaus sieht **§ 3 Abs. 2 BFG-E** eine **Verordnungsermächtigung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, welches mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen erlassen wird, in denen die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen geregelt wird. Mit der Verordnungsermächtigung wird das Ziel verfolgt, ein schlankeres und verständlicheres Gesetz zu ermöglichen. Gleichzeitig wäre es aber wünschenswert, wenn den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen ein höheres Gewicht beigemessen wird und eine echte Einbeziehung im Referentenentwurf vorgesehen wäre. Für eine größtmögliche Transparenz sollte das Verfahren und die Partizipation von Menschen mit Behinderung in der angekündigten Verordnung mit diesem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

3. Abschnitt 3 (§§ 6–14 BFG-E)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die in **Abschnitt 3 des BFG-E** vorgesehene Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie zu den **Pflichten der Wirtschaftsakteure**, um sicherzustellen, dass nur barrierefreie Produkte und Dienstleistungen in den Verkehr gebracht werden. Mit Rücksicht auf die UN-Behindertenrechtskonvention ist es wichtig, dass alle relevanten Anbieter/innen von Produkten und Dienstleistungen – insbesondere unabhängig davon, ob diese Rechtsträger des privaten oder öffentlichen Rechts sind – den Verpflichtungen der Barrierefreiheit unterfallen und dadurch Lücken geschlossen werden, die zu einem Ausschluss von Teilhabe führen können.

4. § 15 BFG-E

§ 15 BFG-E sieht vor, dass die **Beratung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit** auch eine Beratung von Kleinstunternehmern erfassen soll, um diesen eine Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Der Referentenentwurf verortet das Beratungsangebot konsequent bei der mit dem Behindertengleichstellungsgesetz eingerichteten Bundesfachstelle. Bislang fand die Beratung der Wirtschaft nur auf Anfrage statt. Gleichzeitig muss die Bundesfachstelle ein neues Beratungskonzept entwickeln, um dem zu erwartenden großen Beratungsbedarf nachzukommen. Zudem bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung, dass den Kleinstunternehmern nicht nur eine Erstberatung i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BGG angeboten wird, sondern diese fortlaufend stattfinden soll. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre es wünschenswert, wenn perspektivisch das Beratungsangebot auf alle Unternehmen zu Fragen der Barrierefreiheit bei der Fachstelle ausgeweitet werden könnte. Für die Ausweitung entsprechender Beratungsangebote ist bei der Bundesfachstelle für eine adäquate personelle Ausstattung Sorge zu tragen.

5. §§ 16 und 17 BFG-E

In den **§ 16 und § 17 BFG-E** des Entwurfs sind **Ausnahmeregelungen von den Barrierefreiheitsanforderungen** vorgesehen. Die Ausnahmeregelungen sollten jeweils in Absatz 1 entsprechend der EU-Richtlinie formuliert werden und im Gleichklang stehen, als dass „die Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit gelten, als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt“. Dies würde verhindern, dass Missverständnisse und unterschiedliche Maßstäbe bei der Auslegung angelegt würden. Wichtig erscheint uns der ausdrückliche Hinweis in der Begründung, dass im Rahmen der Beurteilung durch die Wirtschaftsakteure, ob ein Ausnahmefall vorliegt, grundsätzlich nur berechtigte Gründe zu berücksichtigen sind und ein strenger Maßstab anzulegen ist. Zu begrüßen ist auch, dass nach § 17 Abs. 4 BFG-E Wirtschaftsakteure, die **öffentliche oder sonstige Drittmittel** (z.B. in Form von Spenden) zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten, sich nicht auf die Ausnahmeregelung berufen dürfen.

6. § 20 BFG-E

In **§ 20 BFG-E** ist vorgesehen, dass die **Marktüberwachung auf der Ebene der Bundesländer organisiert** werden soll. Die Marktüberwachungsbehörden sollen entsprechende Marktüberwachungsstrategien erstellen und an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) übermitteln. Diese Marktüberwachungsstrategien sollten der Öffentlichkeit in **barrierefreier Form** zur Verfügung gestellt werden. Die BAuA soll die Aufgaben einer zentralen Verbindungsstelle übernehmen, um insbesondere die von der Richtlinie (EU) 2019/882 verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen im Falle der Nichtkonformität eines Produkts oder einer Dienstleistung zu bündeln und an die Europäische Kommission und andere EU-Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins un-

terstützt insoweit, dass die BAuA als zentrale Meldestelle die Koordinierung zwischen den Bundesländern und die Kommunikation mit der Europäischen Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten übernehmen soll. Für die Koordinierung und effektive Weitergabe der Informationen ist eine solche zentrale Fachstelle auf Bundesebene sinnvoll und notwendig.

7. §§ 21, 29 und 34 BFG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass **Leichte Sprache** in den Vorschriften zur Bereitstellung von Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen nunmehr auch Eingang in den Referentenentwurf in den **§§ 21 Abs. 4, 29 Abs. 4 BFG-E** gefunden hat und damit der gleichberechtigte Zugang für Menschen mit Behinderungen gestärkt wird (Art. 9 UN-BRK).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt darüber hinaus, dass das **Recht** auf Kommunikation mittels Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen **der Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen** in den Verfahren nach **§ 21 Abs. 4, 29 Abs. 4 BFG-E** sowie dem Verwaltungsverfahren nach **§ 34 Abs. 4 BFG-E** klargestellt wird und die Kosten für Kommunikationshilfen von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen sind.

8. § 32 BFG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Referentenentwurf eine Verpflichtung der **Marktüberwachungsbehörde** in **§ 32 BFG-E** vorsieht, u.a. über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie ihre Arbeit **barrierefrei zu informieren**. Insbesondere wird auch begrüßt, dass Satz 2 als subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Zurverfügungstellung der Informationen in wahrnehmbarer Form ausgestaltet ist. Gleichzeitig möchte die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu bedenken geben, dass dies einen – bislang noch nicht näher bezeichneten – Antrag voraussetzen soll und dieser möglichst formlos ausfallen und eine niedrigschwellige Möglichkeit darstellen sollte. Hierzu wird eine Orientierung an dem Wortlaut des § 11 Behindertengleichstellungsgesetz vorgeschlagen, wonach das Entäußern eines Verlangens ausreicht.

9. § 35 BFG-E

Der Entwurf sieht in **§ 35 BFG-E** die Möglichkeit von **Verbandsklagen** vor. Das Verbandsklagerecht ist vor dem Hintergrund, dass kein Individualrechtsschutz vor Gerichten im Entwurf vorgesehen ist, ein wichtiger Baustein im Rahmen der Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Regelung des § 35 BFG-E sollte daher so ausgestaltet werden, dass das Verbandsklagerecht im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit nach § 67 VwGO nicht abgeschnitten wird.

Der Deutsche Verein hatte im Gesetzgebungsverfahren zum Behindertengleichstellungsgesetz¹ die **Einrichtung einer Schlichtungsstelle** zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten begrüßt und darüber hinaus eine **Ausweitung auf die (zivilrechtlichen) Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG)** empfohlen. Die Prämisse der Zugänglichkeit für alle und einer gleichberechtigten Lebensführung (Art. 9, 27 UN-BRK) kann nicht nur für die Pflichten öffentlich-rechtlicher Institutionen gelten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, eine entsprechende Ausweitung zu prüfen.

1 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 9. November 2015 (DV 31/15).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de